

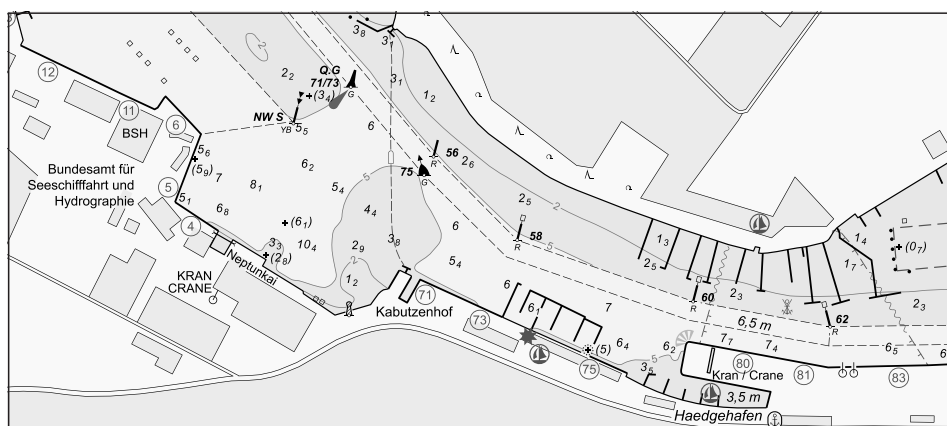
BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Nachrichten für Seefahrer

Notices to Mariners

Amtliche Veröffentlichungen für die Seeschifffahrt
Official Maritime Publication

01. August 2025 · 156. Jahrgang
01 August 2025 · Volume 156



NfS 31/2025

Karten, Seehandbücher und Leuchtfeerverzeichnisse usw. bitte sofort berichtigen.

Geographische Länge bezogen auf den Nullmeridian.

Kurse und Peilungen rechtweisend in Graden von 000° bis 360°.

Sektorengrenzen der Feuer von See aus.

Tragweiten für 10 sm meteorologische Sichtweite; Sichtweiten für 5 m Augeshöhe.

Tiefenangaben und trockenfallende Höhen bezogen auf das Kartennull.

Andere Höhen bezogen auf kartenspezifische Höhenbezugsflächen.

Entfernungsangaben in metrischen Maßen sowie in Seemeilen (sm) und Kabellängen (kbl).

Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten siehe Karte 1/INT 1.

Weitere Abkürzungen und Erklärungen sind in der „Jährlichen Beilage zu den Nachrichten für Seefahrer“ (NfS) sowie im „Handbuch für Brücke und Kartenhaus“ enthalten.

Übersetzungen

Die bereitgestellten englischen Übersetzungen sind ein Service für die internationale Schifffahrt. Rechtsverbindlich ist der deutsche Text.

Freiwillige Mitarbeit

Jeder Hinweis zur Vervollständigung oder Berichtigung der nautischen Veröffentlichungen dient der Seeschifffahrt. Beiträge bitte über den BSH-Link:

Charts, Sailing Directions and Lists of Lights etc. to be corrected immediately.

Geographic longitude referred to Greenwich meridian.

True courses and bearings in degrees from 000° to 360°.

Sector limits of lights from seaward.

Luminous ranges at 10 nautical miles meteorological visibility, at 5 m height of eye.

Depths and drying heights referred to Chart Datum.

Other heights referred to chart specific height datum.

Distances in metric units, nautical miles, and cable lengths.

For symbols and abbreviations used in the German nautical charts, please refer to Karte 1/INT 1.

Additional abbreviations and explanations are provided in the enclosure to the “Annual enclosure to the Notices to Mariners” (NfS) and in the “Handbuch für Brücke und Kartenhaus”.

Translations

The provided English translations are a service for the international shipping. The German text version prevails in any case.

Voluntary cooperation

Any information provided to supplement or correct nautical publications supports the safety of navigation. For such reports following link can be used:



<https://www.bsh.de/webcode/281936>

Oder adressiert an

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Neptunallee 5, 18057 Rostock

Telefon/Telephone

+49 (0) 3 81 45 63-5

(Vermittlung/operator)

Telefax

+49 (0) 3 81 45 63-9 48

(Vermittlung/operator)

E-Mail/E-mail

hydrodata@bsh.de

Internet

www.bsh.de

Or addressed to

Die Inhalte dieser Veröffentlichung sind rechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Verbreitung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

The contents of this publication are protected by copyright. All rights are reserved, specifically the rights of translation, reprinting, recitation, reuse of illustrations and tables, promulgation, reproduction on microfilm or in any other way, as well as the right of storage, either in whole or in part. Reproduction of this publication or parts of this publication is permitted only under the provisions of German law, also in individual cases.

© Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Hamburg und Rostock 2025
www.bsh.de
ISSN-Nr. digital 0027-7444

© Federal Maritime and Hydrographic Agency
Hamburg and Rostock 2025
www.bsh.de
ISSN-Nr. digital 0027-7444

Neuerscheinungen des BSH/New BSH publicationsBücher/*Books*: –Karten/*Charts*: –**Teil 1 – Berichtigungen zu den Karten/Part 1 – Corrections to charts****Nordsee/North Sea**

1000	1220	1510	1610	1640	1662
1130					

Ostsee/Baltic Sea

2310	2311	2312
------	------	------

Teil 2 – Berichtigungen zu den Seebüchern/Part 2 – Corrections to nautical publicationskeine/*nil***Teil 3 – Mitteilungen/Part 3 – Notifications**

- DE. BMI. Bekanntmachungen. Gefährdungshinweise vom 13. und 25. Juni 2025/*DE. BMI. Notifications. Danger warnings dated from 13 and 25 June 2025*
- DE. BMV. Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt/*DE. BMV. Guidelines for the training of navigational officer's assistants on sea ships*
- DE. GDWS. Stellenausschreibungen/*DE. GDWS. Job advertisements*

Beilagen/Enclosures

- DE. BMV. Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt/*DE. BMV. Guidelines for the training of navigational officer's assistants on sea ships*

Teil 1/Part 1**Berichtigungen zu den Karten/*Corrections to charts*****Nordsee/North Sea****★ 1000****N-lich OWP Veja Mate- NO-lich OWP BARD Offshore 1. O-lich OWP BARD Offshore 1**

Letzte NfS:

30/25

Trage ein

Insert

54° 23,99' N 005° 52,56' E

54° 26,33' N 006° 05,02' E

54° 23,35' N 006° 03,84' E

(WSA Elbe-Nordsee 210-212/25) 31/25

1130**Bocht van Watum**

Letzte NfS:

24/25

Trage ein

Insert

PG

53° 23,22' N 006° 53,61' E

(NL BaZ 29/194/25) 31/25

★ 1220**NW-lich Scharhörn. N-lich Mittelgrund**

Letzte NfS:

28/25

Trage ein

Insertund streiche
and deletedicht dabei
close by

53° 58,72' N 008° 24,63' E

und streiche
and deletedicht dabei
close by

53° 58,58' N 008° 25,50' E



Obstn

53° 57,71' N 008° 34,85' E



Obstn

53° 57,66' N 008° 35,14' E

Ersetze

Replacedurch
by

53° 57,30' N 008° 36,40' E

durch
by

53° 57,13' N 008° 36,96' E

(WSA Elbe-Nordsee 198, 199/25; Survey LP28313, LP28236/25) 31/25

★ 1510

Wanger-Reede

Letzte NfS:
23/25

Trage ein
Insert



und streiche
and delete

10₇

dicht dabei
close by

53° 40,91' N 008° 04,41' E

(WSA Weser-Jade-Nordsee, Survey LP28201/25) 31/25

★ 1610

N-lich Mittelgrund

Letzte NfS:
29/25

Trage ein
Insert



Obstn

53° 57,71' N 008° 34,85' E



Obstn

53° 57,66' N 008° 35,14' E

Ersetze
Replace

9₃

durch
by

8₇

53° 57,30' N 008° 36,40' E

10₈

durch
by



53° 57,13' N 008° 36,96' E

(WSA Elbe-Nordsee 198, 199/25; Survey LP28236/25) 31/25

★ 1640

Krautsand-Reede

Letzte NfS:
28/25

Trage ein
Insert

5₆

und streiche
and delete

6₄

dicht NW-lich
close NW

53° 46,37' N 009° 23,08' E

5₈

und streiche
and delete

6₅

dicht dabei
close by

53° 46,25' N 009° 23,11' E

(WSA Elbe-Nordsee, Survey LP28184/25) 31/25

★ 1662

Oderhafen

Letzte NfS:
24/25

Trage ein
Insert



zwischen

between

53° 31,571' N 009° 57,443' E

53° 31,586' N 009° 57,438' E

53° 31,519' N 009° 57,686' E

53° 31,501' N 009° 57,950' E

53° 31,502' N 009° 58,262' E

53° 31,501' N 009° 58,244' E

(BSH N2/25) 31/25

Ostsee/Baltic Sea**★ 2310**

Letzte NfS:
20/25

Werft

Trage ein
Insert

Plan B

— — — — —



in dem Gebiet
in the area

Anmerkung: Gebiet am Planrand offen
Remark: Area open at plan margin

zwischen

between 54° 10,154' N 012° 05,781' E
54° 10,153' N 012° 05,827' E
54° 10,050' N 012° 05,820' E

(WSA Ostsee 209/25) 31/25

★ 2311

Letzte NfS:
51-52/24

Werft

Trage ein
Insert

— — — — —

zwischen

between 54° 10,154' N 012° 05,781' E
54° 10,153' N 012° 05,827' E
54° 09,921' N 012° 05,811' E
54° 09,922' N 012° 05,784' E
54° 09,862' N 012° 05,780' E
54° 09,863' N 012° 05,761' E

zwischen

between 54° 09,761' N 012° 05,628' E
54° 09,760' N 012° 05,646' E
54° 09,706' N 012° 05,638' E
54° 09,707' N 012° 05,620' E



in den Gebieten
in the areas

Plan

Trage ein
Insert

— — — — —

zwischen

between 54° 10,154' N 012° 05,781' E
54° 10,153' N 012° 05,827' E
54° 10,050' N 012° 05,820' E



in dem Gebiet
in the area

Anmerkung: Gebiet am Planrand offen
Remark: Area open at plan margin

(WSA Ostsee 209/25) 31/25

★ 2312

Werft

Letzte NfS:
51-52/24

Trage ein
Insert

⎓ ⎓ ⎓ ⎓ ⎓ ⎓ ⎓ ⎓

zwischen
between 54° 10,154' N 012° 05,781' E
54° 10,153' N 012° 05,827' E
54° 09,921' N 012° 05,811' E
54° 09,922' N 012° 05,784' E
54° 09,862' N 012° 05,780' E
54° 09,863' N 012° 05,761' E

zwischen
between 54° 09,761' N 012° 05,628' E
54° 09,760' N 012° 05,646' E
54° 09,706' N 012° 05,638' E
54° 09,707' N 012° 05,620' E



in den Gebieten
in the areas

(WSA Ostsee 209/25) 31/25

Beilagen/*Enclosures*

**DE. BMV. Richtlinien für die Ausbildung von
nautischen Offiziersassistenten in der See-
schifffahrt**

***DE. BMV. Guidelines for the training of navi-
gational officer's assistants on sea ships***

(VkBl. 13/61/25) 31/25

Teil 2/Part 2**Berichtigungen zu den Seebüchern/*Corrections to nautical publications***

(Gültig bis zur nächsten Ausgabe)

(*Valid till next edition*)

keine/*nil*

Teil 3/Part 3 Mitteilungen/Notifications

★ DE. BMI. Bekanntmachungen. Gefährdungshinweise vom 13. und 25. Juni 2025

Siehe NfS 26 und 27/25

I. Sachverhalt

Die maritime Gefahrenlage im Roten Meer, in der Meerenge Bab Al-Mandab und dem Golf von Aden hat sich verschärft:

- a) Am 6. Juni 2025 haben Huthis erstmals seit April 2025 wieder ein ziviles Handelsschiff, den unter liberianischer Flagge fahrenden Massengutfrachter MAGIC SEAS eines griechischen Reeders im Roten Meer angegriffen. Die Besatzung musste den Frachter aufgeben. Die Huthis enterten das Schiff und versenkten es.
- b) Am 7. Juni 2025 haben Huthis den unter liberianischer Flagge fahrende Massengutfrachter ETERNITY C eines griechischen Reeders im Roten Meer angegriffen. Das Schiff sank aufgrund schwerer Schäden. Die Crew war gezwungen von Bord zu gehen. Ein Teil der Besatzungsmitglieder gilt weiter als vermisst oder entführt.

Die an Bord beider Schiffe befindlichen Sicherheitsteams konnten die Angriffe nicht unterbinden.

II. Hinweise

Die Angriffe der Huthis auf die zivilen Handelsschiffe stellen im Hinblick auf die Gewaltanwendung eine weitere Eskalationsstufe dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Huthis weitere Angriffe auf die zivile Schifffahrt im Roten Meer, in der Meerenge Bab Al-Mandab sowie am Rande der jemenitischen Hoheitsgewässer durchführen werden. Es wird daher eindringlich empfohlen, die an den Jemen angrenzenden Seegebiete (südliche Rote Meer; Meerenge Bab Al-Mandab; Golf von Aden) mit erhöhter Wachsamkeit zu befahren; alternative Routenführungen sind zu prüfen. Sollte sich zu einer Fahrt durch die benannten Seegebiete entschieden werden, ist die Route so zu wählen, dass eine maximale Entfernung zu den jemenitischen Hoheitsgewässern gewahrt bleiben kann. Darüber hinaus wird empfohlen, sich bei den in der Region eingesetzten Marineverbänden anzumelden, den Funkverkehr auf das notwendigste zu reduzieren und von militärischem Geleit Gebrauch zu machen.

Informationen zur Kontaktaufnahme mit den beiden Marineverbänden der Europäischen Union sowie weitere Informationen zur aktuellen Lage im Seegebiet, Vorsorgemaßnahmen, etc. finden Sie auf der Internetseite des (im Januar 2025 umbenannten) Maritime Security Centre Indian Ocean (www.msco.eu).

★ DE. BMI. Notifications. Danger warnings dated from 13 and 25 June 2025

See NtM 26 and 27/25

I. The situation

The maritime threat in the Red Sea, the Bab al-Mandab Strait and the Gulf of Aden has worsened:

- a) *On 6 June 2025, the Houthis attacked a civilian commercial vessel for the first time since April 2025. The Greek-owned bulk carrier MAGIC SEAS was travelling under the Liberian flag. The crew was forced to surrender the carrier. The Houthis boarded the vessel before sinking it.*
- b) *On 7 June 2025, the Houthis attacked the Liberian-flagged, Greek-owned bulk carrier ETERNITY C in the Red Sea. The vessel sank as a result of severe damage. The crew was forced to disembark. Some members of the crew are still missing, or are thought to have been kidnapped.*

The security teams on board both vessels were unable to stop the attacks.

II. Instructions

The Houthi attacks on the civilian commercial vessels are a further escalation of the group's use of violence. Further attacks by the Houthis on commercial vessels in the Red Sea, the Bab al-Mandab Strait and along the boundary of Yemeni territorial waters cannot be ruled out.

Vessels are urgently advised to remain highly vigilant when travelling in the waters bordering Yemen (Southern Red Sea, Bab el-Mandeb Strait, Gulf of Aden). Vessels are also advised to look for alternative routes. Should a route through the aforementioned waters be chosen, vessels should maintain the maximum distance possible from Yemeni territorial waters. It is also recommended to make use of the possibility to register with the naval associations operating in the region, to limit radio communication to what is absolutely necessary and to make use of military escort.

The contact details of the European Union's two naval associations as well as further information on the current situation in the region and on preventive measures can be found on the website of the Maritime Security Centre Indian Ocean (www.msco.eu; re-named in January 2025).

(BMI 22/07/25) 31/25

★ **DE. BMV. Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt**

(Siehe zuletzt NfS-Heft 25/2018)

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) hat im Verkehrsblatt Heft 13/2025 Nr. 61 neue Richtlinien für die Ausbildung von nautischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt nach § 30 der Seeleute-Befähigungsverordnung bekannt gemacht. Die bisherigen Richtlinien siehe NfS 25/18 wurden aufgehoben.

Die Bekanntmachung ist am Ende dieser Ausgabe als Beilage enthalten.

Das BSH weist darauf hin, dass das in den Richtlinien geforderte Ausbildungsberichtsheft „On Board Training Record Book (TRB) for Navigational Officer's Assistant“ (BSH-Bestellnummer 6005) überarbeitet wurde und im Handel unter der ISBN: 978-3-96490-368-6 erhältlich ist.

★ **DE. BMV. Guidelines for the training of navigational officer's assistants on sea ships**

(See last NfS issue 25/2018)

The Federal Ministry of Transport has announced in the Verkehrsblatt No. 13/2025 (Gazette of the Federal Ministry of Transport) guidelines for the approval of the practical training of navigational officer's assistants and their service times on board of sea ships according section 30 of the Seeleute-Befähigungsverordnung (Mariner qualifications Ordinance). Former guidelines in German NtM 25/18 have been cancelled.

The notification is accompanied as an insert at the end of this issue.

The BSH would like to point out that the "On Board Training Record Book (TRB) for Navigational Officer's Assistant" (BSH order number 6005) required by the guidelines has been revised and is available in book stores under ISBN: 978-3-96490-368-6.

(VkBl. 13/61/25) 31/25

★ **DE. GDWS. Stellenausschreibungen**

Siehe Anhang

★ **DE. GDWS. Job advertisements**

See annex

(GDWS 18/07/25) 31/25

Nr. 61 **Richtlinien für die Ausbildung von
nautischen Offiziersassistenten in
der Seeschifffahrt**

Bonn, den 16. Juni 2025
WS23 502040101#00010#0002#0003

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als nautischer Offiziersassistent nach § 30 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 25. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 100), werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.¹

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 87 vom 26. April 2018 (VkB. 2018 S. 365), soweit sie

¹ Um den Textfluss nicht zu beeinflussen, wird auf die Verwendung der geschlechtlichen Form bei Personenbezeichnungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen.

die praktische Ausbildung und Seefahrzeiten der nautischen Offiziersassistenten betreffen, nicht mehr angewendet werden.

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Patrick le Plat

Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer Offiziersassistent

I

Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit

- (1) Die in § 30 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) genannte praktische Ausbildung und Seefahrzeit (*im Folgenden: Ausbildung*) als nautischer Offiziersassistent (NOA) dauert mindestens zwölf Monate.

Der Ausdruck „Monat“ bedeutet einen Kalendermonat oder, soweit es sich um mehrere Zeiträume von jeweils weniger als einem Kalendermonat handelt, ein zusammengesetzter Zeitraum von 30 Tagen. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeiträume nicht angerechnet werden.

- (2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel III/4 (Unterstützungsebene) und Regeln II/1, II/3 (Betriebs-ebene) der Anlage zum STCW-Übereinkommen:
 1. Schiffsführung auf Unterstützungsebene (US)
 2. Schiffsführung auf Betriebsebene (BS)
 3. Ladungsumschlag und -stauung auf Betriebs-ebene (BL)
 4. Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene (BK)
- (3) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als NOA ist gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 See-BV eine der Voraussetzungen für die Zulassung an einer Berufseingangsprüfung für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum nautischen Schiffsoffizier nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 4 See-BV erbracht.

II

Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrzeit

- (1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (Anlage 1) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Kapitän und ein mit der Ausbildung beauftragter nautischer Schiffsoffizier.
- (2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.
- (3) Der mit der Ausbildung beauftragte nautische Schiffsoffizier muss mindestens ein Befähigungszeugnis zum nautischen Wachoffizier besitzen und über an-

gemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

III

Überbetriebliche Ausbildung

- (1) Die Teilnahme an einer Sicherheitsgrundausbildung nach § 44 See-BV und in der Grundausbildung in der Gefahrenabwehr nach § 48 See-BV ist grundsätzlich vor der Seefahrzeit und zusätzlich zu den in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen nachzuweisen.
- (2) Die Kosten für die Ausbildung und die Befähigungsnachweise nach Absatz 1 trägt die Reederei.

IV

Ausbildungsberichtsheft (TRB)

- (1) Der NOA hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte TRB als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.
- (2) Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan und einen Tätigkeitsnachweis.
- (3) Im Ausbildungsplan wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Kapitän bestätigt, dass der NOA die hier aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in ausreichendem Umfang besitzt.
- (4) Der NOA hat den Tätigkeitsnachweis, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer zu dokumentieren sind, zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von dem mit der Ausbildung beauftragten nautischen Schiffsoffizier und vom Kapitän wöchentlich gegenzuzeichnen.
- (5) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.

V

Ausbildungsbescheinigung als nautischer Offiziersassistent

- (1) Für die Ausbildung als NOA ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (Anlage 2 oder 3) erforderlich.
- (2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. (BBS) ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:
 1. a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der mittleren Reife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
 - b) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule Schiffsbetriebstechnischer Assistent – Nautik,
 2. die Seediensttauglichkeit für den Decksdienst durch ein Zeugnis nach § 12 des Seearbeitsgesetzes und
 3. einen Identitätsnachweis (gültigen Personalausweis oder Reisepass).
- (3) Absatz 2 Nummer 1 gilt nicht für den nautischen Offiziersassistenten auf Schiffen, die in küstennahen Reisen eingesetzt sind (NOA 500).

VI**Voraussetzung für den Erwerb des Befähigungsnachweises Wachbefähigung Brücke NWB**

- (1) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung von mindestens 26 Wochen in der Schiffsführung auf Unterstützungsebene nach Anlage 1 werden die Voraussetzungen nach § 31 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 See-BV erfüllt.
- (2) Die Feststellung und Bestätigung der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung erfolgt über die BBS entsprechend Abschnitt VII.

VII**Ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit**

- (1) Für die Ausstellung der Bescheinigung (Anlage 4 oder 5) sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrtszeit nach Abschnitt II Abs. 1 dieser Richtlinien,
 2. die Befähigungsnachweise nach Abschnitt III Abs. 1 dieser Richtlinien,
 3. die Ausbildungsbescheinigung nach Abschnitt V Abs. 1 dieser Richtlinien (Anlage 2 oder 3) und
 4. das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsbeurteilungsheft nach Abschnitt IV dieser Richtlinien.
- (2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des NOA nicht entsprechend der Anlage 1 durchgeführt wurde, hat die BBS die Bescheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.
- (3) Vom BSH gemäß § 24 See-BV als gleichwertig anerkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anlage 1: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als NOA

Anlage 2: Ausbildungsbescheinigung NOA

Anlage 3: Ausbildungsbescheinigung NOA 500

Anlage 4: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit NOA

Anlage 5: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit NOA 500

Anlage 1:**Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit als nautischer Offiziersassistent**

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
US	Schiffsführung auf Unterstützungsebene	26 Wochen
US 1	Planen und Durchführen einer Reise und Bestimmen der Position	6 Wochen

US 2	Gehen einer sicheren Seewache	5 Wochen
US 3	Vorbereiten und Durchführen einer sicheren Revierfahrt	2 Wochen
US 4	Verwenden von Radargerät und der ARPA-Funktionen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Navigation	2 Wochen
US 5	Verwenden elektronischer Seekartendarstellungs- und Informationssysteme (ECDIS) zur Aufrechterhaltung einer sicheren Navigation	2 Wochen
US 6	Reagieren auf Notfallsituationen	0,5 Wochen
US 7	Reagieren auf ein Notsignal auf See	0,5 Wochen
US 8	Verwenden der IMO-Standard-Redewendungen	ständig
US 9	Steuern des Schiffes	2 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte US 1 – US 9	6 Wochen
BS	Schiffsführung auf Betriebsebene	6 Wochen
BS 1	Senden und Empfangen von Nachrichten durch optische Signalgebung	0,5 Wochen
BS 2	Manövrieren des Schiffes	2 Wochen
BS 3	Maschinenkunde	2 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 – BS 2	1,5 Wochen
BL	Ladungsumschlag und -stauung auf Betriebsebene	14 Wochen
BL 1	Überwachen der Vorbereitung für den Ladungsumschlag, des Ladens, der Stauung und Sicherung der Ladung sowie Ladungsfürsorge während der Reise sowie des Löschens der Ladung	10 Wochen
BL 2	Kontrollieren und Dokumentieren von Beschädigungen der Laderäume, Laderaumabdeckungen und Ballasttanks	1 Woche
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BL 1 – BL 2	3 Wochen
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	6 Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften sicherstellen	ständig
BK 2	Aufrechterhalten der Seetüchtigkeit des Schiffes	ständig
BK 3	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord. Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen
BK 4	Einsetzen von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 5	Anwenden medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 6	Überwachen der Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	ständig
BK 7	Gefahrenabwehr an Bord	0,5 Wochen
BK 8	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 – BK 8	1 Woche
	Gesamtdauer	52 Wochen

Anlage 2:

**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in**
Certificate of registration as nautical officer's assistant

Es wird bescheinigt, dass _____
This is to certify that

geboren am _____ in _____
born on _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine
fulfils all requirements for

Ausbildung
Training
als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in
as nautical officer's assistant

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit als nautischer Offiziersassistent nach Regel II/1 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier (NWO).
The duration of the approved practical training and seagoing service as nautical officer's assistant according to regulation II/1 of the Annex to the STCW Convention is at least 12 months and is part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as officer in charge of an navigational watch.

Anlage 3:

**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in NOA (500 BRZ)**
Certificate of registration as nautical officer's assistant NOA (500 GT)

Es wird bescheinigt, dass _____
This is to certify that

geboren am _____ in _____
born on _____ in _____

alle Voraussetzungen erfüllt für eine
fulfils all requirements for

Ausbildung
Training
als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in
as nautical officer's assistant

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit als nautischer Offiziersassistent:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit als nautischer Offiziersassistent nach Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Nautischen Wachoffizier küstennahe Fahrt (500 BRZ).
The duration of the approved practical training and seagoing service as nautical officer's assistant according to regulation II/3 of the Annex to the STCW Convention is at least 12 months and is part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as officer in charge of the navigational watch on near-coastal voyages (500 GT)

Anlage 4:**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit
als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

geboren am _____ in _____

XX Monate und **XX** Tage als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

- ☐ die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähigung Brücke (NWB) erforderlichen Voraussetzungen nach § 31 See-BV nachgewiesen hat.
- ☐ die für den Besuch der Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Nautik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Wachoffizier vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 12 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Anlage 5:**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit
als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in NWO (500 BRZ)**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt, dass

geboren am _____ in _____

XX Monate und **XX** Tage als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in absolviert hat.

- ☐ die für den Erwerb eines Befähigungsnachweises Wachbefähigung Brücke (NWB) erforderlichen Voraussetzungen nach § 31 See-BV nachgewiesen hat.
- ☐ die für den Besuch der Fachschule (Seefahrt/Nautik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum nautischen Wachoffizier NWO (500 BRZ) vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als nautischer/nautische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 12 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den _____

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

(VkB1. 2025 S. 342)

GENERALDIREKTION WASSERSTRASSEN UND SCHIFFFAHRT

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) beabsichtigt,

Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter

zum **1. März 2026**

und zum **1. September 2026**

für das **Seelotsrevier Elbe**

nach § 9 Absatz 2 und 3 Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz – SeeLG) in der seit 1. Dezember 2022 geltenden Fassung zuzulassen.

Voraussetzungen für die **LA2-Seelotsenausbildung** (§ 9 Abs. 3 SeeLG):

Die Dauer der LA2-Seelotsenausbildung beträgt 18 Monate. Zu diesem Ausbildungsabschnitt kann sich bewerben,

- wer im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) ohne Einschränkung nach § 9 See-BV
oder
- im Besitz eines durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 See-BV anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnis zum Kapitän ohne Einschränkungen ist
und
- wenn die Erstaussstellung dieses Befähigungszeugnisses nicht länger als 3 Jahre zurückliegt;
- wer ein gültiges Zeugnis über seine gesundheitliche Eignung für den Seelotsenberuf vorlegt (§ 9 Abs. 2 Nummer 3 SeeLG) und seine psychologische Eignung für den Seelotsenberuf in einem psychologischen Eignungstest feststellen lässt (Kontaktadressen erfahren Sie über die GDWS);
- wer die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und gute Kenntnisse in der englischen Sprache nachweist.

Voraussetzungen für die **LA3-Seelotsenausbildung** (§ 9 Abs. 2 SeeLG):

Die Dauer der LA3-Seelotsenausbildung beträgt 12 Monate. Zu diesem Ausbildungsabschnitt ist zulassungsfähig, wer

- im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) ohne Einschränkung nach § 9 See-BV ist
oder
- im Besitz eines durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 See-BV anerkannten Befähigungszeugnisses mit Befugnis zum Kapitän ohne Einschränkungen ist,
- eine Seefahrtszeit von mindestens 24 Monaten (netto) innerhalb der letzten fünf Jahre nach dem Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses in einer dem Befähigungszeugnis entsprechend nautisch verantwortlichen Position ausweislich des Seefahrtbuches oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments nachweist,
- eine bestandene praktische Prüfung bezüglich der Schiffsführung nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 SeeLG nachweist (Prüfungstermine werden nach Eingang der Bewerbungen von der GDWS vergeben),
- ein gültiges Zeugnis über seine gesundheitliche Eignung für den Seelotsenberuf vorlegt (§ 9 Abs. 2 Nummer 3 SeeLG) und seine psychologische Eignung für den Seelotsenberuf in einem psychologischen Eignungstest feststellen lässt (Kontaktadressen erfahren Sie über die GDWS)
sowie
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzt.

Bewerbungen mit

- ausgefülltem biografischen Fragebogen (erhältlich bei der GDWS),
- einer Reviererklärung (erhältlich bei der GDWS),
- beglaubigten Ablichtungen der Befähigungszeugnisse (Kapitän NK und GOC) und der Prüfungszeugnisse,
- schriftlicher Versicherung, dass keine, ggf. welche Vorstrafen vorliegen (kein polizeiliches Führungszeugnis),
- Nachweisen über die bisher abgeleistete Seefahrtzeit und die Bordstellungen nach Erwerb des Befähigungszeugnisses durch Auszüge aus dem Seefahrtbuch, Dienstbescheinigungen oder gleichwertigen amtlichen Dokumenten,
- Dienstzeugnissen sowie Nachweisen über Weiterbildungsmaßnahmen

richten Sie bitte an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Kiellinie 247, 24106 Kiel.

Auskünfte zum Bewerbungsverfahren erteilt Frau Bianca Yigit

Tel.: 0228 70-904473

E-Mail: bianca.yigit@wsv.bund.de

Bewerbungsschluss

- für die Zulassung zur **LA2**-Seelotsenausbildung ist der **1. Dezember 2025**,
- für die Zulassung zur **LA3**-Seelotsenausbildung ist der **31. März 2026**.

GENERALDIREKTION WASSERSTRASSEN UND SCHIFFFAHRT

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) beabsichtigt,

Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter

zum **1. März 2026**

und zum **1. September 2026**

für das

Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde (NOK II)

nach § 9 Absatz 2 und 3 Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz – SeeLG) in der seit 1. Dezember 2022 geltenden Fassung zuzulassen.

Voraussetzungen für die **LA2-Seelotsenausbildung** (§ 9 Abs. 3 SeeLG):

Die Dauer der LA2-Seelotsenausbildung beträgt 18 Monate. Zu diesem Ausbildungsabschnitt kann sich bewerben,

- wer im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) ohne Einschränkung nach § 9 See-BV
oder
- im Besitz eines durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 See-BV anerkanntes Befähigungszeugnis mit Befugnis zum Kapitän ohne Einschränkungen ist
und
- wenn die Erstaussstellung dieses Befähigungszeugnisses nicht länger als 3 Jahre zurückliegt;
- wer ein gültiges Zeugnis über seine gesundheitliche Eignung für den Seelotsenberuf vorlegt (§ 9 Abs. 2 Nummer 3 SeeLG) und seine psychologische Eignung für den Seelotsenberuf in einem psychologischen Eignungstest feststellen lässt (Kontaktadressen erfahren Sie über die GDWS);
- wer die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und gute Kenntnisse in der englischen Sprache nachweist.

Voraussetzungen für die **LA3-Seelotsenausbildung** (§ 9 Abs. 2 SeeLG):

Die Dauer der LA3-Seelotsenausbildung beträgt 12 Monate. Zu diesem Ausbildungsabschnitt ist zulassungsfähig, wer

- im Besitz eines gültigen Befähigungszeugnisses Kapitän NK nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) ohne Einschränkung nach § 9 See-BV ist
oder
- im Besitz eines durch gültigen Anerkennungsvermerk nach § 20 Absatz 2 See-BV anerkannten Befähigungszeugnisses mit Befugnis zum Kapitän ohne Einschränkungen ist,
- eine Seefahrtzeit von mindestens 24 Monaten (netto) innerhalb der letzten fünf Jahre nach dem Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses in einer dem Befähigungszeugnis entsprechend nautisch verantwortlichen Position ausweislich des Seefahrtbuches oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments nachweist,
- eine bestandene praktische Prüfung bezüglich der Schiffsführung nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 SeeLG nachweist (Prüfungstermine werden nach Eingang der Bewerbungen von der GDWS vergeben),
- ein gültiges Zeugnis über seine gesundheitliche Eignung für den Seelotsenberuf vorlegt (§ 9 Abs. 2 Nummer 3 SeeLG) und seine psychologische Eignung für den Seelotsenberuf in einem psychologischen Eignungstest feststellen lässt (Kontaktadressen erfahren Sie über die GDWS)
sowie
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht und gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzt.

Bewerbungen mit

- ausgefülltem biografischen Fragebogen (erhältlich bei der GDWS),
- einer Reviererklärung (erhältlich bei der GDWS),
- beglaubigten Ablichtungen der Befähigungszeugnisse (Kapitän NK und GOC) und der Prüfungszeugnisse,
- schriftlicher Versicherung, dass keine, ggf. welche Vorstrafen vorliegen (kein polizeiliches Führungszeugnis),
- Nachweisen über die bisher abgeleistete Seefahrtzeit und die Bordstellungen nach Erwerb des Befähigungszeugnisses durch Auszüge aus dem Seefahrtbuch, Dienstbescheinigungen oder gleichwertigen amtlichen Dokumenten,
- Dienstzeugnissen sowie Nachweisen über Weiterbildungsmaßnahmen

richten Sie bitte an die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Kiellinie 247, 24106 Kiel.

Auskünfte zum Bewerbungsverfahren erteilt Frau Bianca Yigit

Tel.: 0228 70-904473

E-Mail: bianca.yigit@wsv.bund.de

Bewerbungsschluss

- für die Zulassung zur **LA2**-Seelotsenausbildung ist der **1. Dezember 2025**,
- für die Zulassung zur **LA3**-Seelotsenausbildung ist der **31. März 2026**.